



BUNDESPATENTGERICHT

4 Ni 25/03

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGS- BESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitssache

...

...

betreffend das deutsche Patent 39 13 109

hat der 4. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am
10. Oktober 2005 durch die Vorsitzende Richterin Winkler und die Richter
Dipl.-Ing. Kuhn und Voit

beschlossen:

Das Urteil vom 2. August 2005 wird dahingehend berichtigt, dass
Ziffer 3 des Tenors nunmehr lautet: "Das Urteil ist hinsichtlich der
Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des zu voll-
streckenden Betrags vorläufig vollstreckbar."

Gründe

Es handelt sich um eine offenbare Unrichtigkeit, die gemäß § 95 Absatz 1 PatG zu
berichtigen war. Insoweit liegt auf der Hand, dass der Ausspruch einer vorläufigen
Vollstreckbarkeit "in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages" ohne
gleichzeitige Anordnung einer Sicherheitsleistung keinen Sinn ergibt.

Winkler

Kuhn

Voit

Pr